

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 43.363/2
43.364/2
43.365/2
VOM 11. JULI 2007

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 5. Juli 2007 von dem Minister für Unterricht und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über :

- einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Festlegung des Musters der Beurteilungs- und Bewertungsberichte für bestimmte subventionierte Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums" (43.363/2);
- einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Festlegung des Musters der Beurteilungs- und Bewertungsberichte für bestimmte subventionierte Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren" (43.364/2);
- einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Festlegung des Musters der Beurteilungs- und Bewertungsberichte für bestimmte Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens" (43.365/2),

abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben :

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, ruft der Entwurf die folgenden Bemerkungen hervor.

Untersuchung der drei Entwürfe

1.1. Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates wird gebeten, drei Erlassentwürfe der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Festlegung des Musters der Beurteilungs- und Bewertungsberichte für bestimmte Personalmitglieder des Unterrichtswesens und der Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren jedes Unterrichtsnetzes zu untersuchen :

- Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Festlegung des Musters der Beurteilungs- und Bewertungsberichte für bestimmte subventionierte Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums" (nachstehend : der Erlassentwurf 43.363/2);
- Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Festlegung des Musters der Beurteilungs- und Bewertungsberichte für bestimmte subventionierte Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren" (nachstehend : der Erlassentwurf 43.364/2);
- Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Festlegung des Musters der Beurteilungs- und Bewertungsberichte für bestimmte Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens" (nachstehend : der Erlassentwurf 43.365/2).

1.2. Der Erlassentwurf 43.363/2 zielt darauf ab, aufgrund der Artikel 39*bis*, § 2, Absatz 3, und 69*ter*, Absatz 3, des Dekrets vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums das Muster des Beurteilungsberichts (für die zeitweilig eingestellten Personalmitglieder) und das Muster des Bewertungsberichts (für die definitiv eingestellten Personalmitglieder) festzulegen.

Was die Bewertung der Personalmitglieder betrifft, enthält das besagte Dekret vom 14. Dezember 1998 insbesondere die folgenden Bestimmungen :

"Art. 39*bis*, § 1. (...)

§ 2. Die Beurteilung nimmt die Form eines begründeten Beurteilungsberichts an, der unter anderem Angaben über das ausgeübte Amt und die Dauer der erbrachten Dienstleistungen sowie über die Fähigkeiten, die Leistungen und den Einsatz des Personalmitglieds für die Schule enthält. Es wird insbesondere geprüft, inwieweit das Personalmitglied den beziehungsweise die durch Gesetz, Dekret, Erlass, Verordnung und Einstellungsvertrag vorgeschriebenen Auftrag beziehungsweise auferlegten Pflichten erfüllt. Der Bericht kann mit dem Vermerk «sehr gut», dem Vermerk «gut», dem Vermerk «ausreichend», dem Vermerk «mangelhaft» oder dem Vermerk «ungenügend» schließen.

Die Beurteilung der Religionslehrer durch den Schulleiter bezieht sich nicht auf die fachdidaktischen Fähigkeiten und auf die Unterrichtsinhalte. Diese Bereiche werden ausschließlich vom Kultusträger bewertet.

Das Muster des Beurteilungsberichts wird von der Regierung festgelegt.

Art. 69*ter* - Die Bewertung nimmt die Form eines begründeten Bewertungsberichtes an, der unter anderem Angaben über das ausgeübte Amt und die Dauer der erbrachten Dienstleistungen sowie über die Fähigkeiten, die Leistungen und den Einsatz des Personalmitglieds für die Unterrichtseinrichtung beziehungsweise für das Zentrum enthält. Es wird insbesondere geprüft, inwieweit das Personalmitglied den beziehungsweise die durch Gesetz, Dekret, Erlass, Verordnung und Einstellungsvertrag vorgeschriebenen Auftrag beziehungsweise auferlegten Pflichten erfüllt. Der Bericht schließt mit dem Vermerk «sehr gut», dem Vermerk «gut», dem Vermerk «ausreichend», dem Vermerk «mangelhaft» oder dem Vermerk «ungenügend».

Die Bewertung der Religionslehrer durch den Schulleiter bezieht sich nicht auf die fachdidaktischen Fähigkeiten und auf die Unterrichtsinhalte. Diese Bereiche werden ausschließlich vom Kultusträger bewertet.

Das Muster des Bewertungsberichts wird von der Regierung festgelegt."

.../...

1.3. Dieser Erlassentwurf unterscheidet sich deutlich von den zwei anderen Erlassentwürfen, die genau denselben Inhalt haben. So sieht, im Gegensatz zu den zwei anderen Entwürfen zur Festlegung des Musters der Beurteilungs- und Bewertungsberichte, die mit einer Anlage versehen sind, die einen "Beobachtungsbogen für Lehrer" enthält, der Beobachtungsbogen des entworfenen Erlasses andere Indikatoren vor.

Die (durch das Dekret vom 26. Juni 2006 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2006 eingefügten) Dekretsbestimmungen bezüglich der Bewertung der Personalmitglieder der drei Unterrichtsnetze, die die Rechtsgrundlage der drei Erlassentwürfe bilden, sind aber auf die gleiche Weise abgefasst, ohne Behandlungsunterschiede zwischen den Personalmitgliedern des offiziellen Unterrichtswesens und denjenigen des freien subventionierten Unterrichtswesens festzulegen.

Dies war übrigens nicht die Absicht des Dekretgebers. Im Kommentar zu den Artikeln des Dekretentwurfs, der zum o.a. Dekret vom 26. Juni 2006 geworden ist, wird diesbezüglich ausdrücklich erklärt :

"Diese Artikel passen das Dienstrecht der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens an. Die Anpassungen erfolgen, um dem in Artikel 24 § 4 der Verfassung vorgesehenen Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung zu tragen. Es handelt sich um eine Gleichschaltung mit allen anderen Dienstrechten." ⁽¹⁾.

Diese Gleichschaltung war insbesondere notwendig, insofern das besagte Dekret vom 26. Juni 2006 bestimmt, dass ein Personalmitglied, das im subventionierten Unterrichtswesen definitiv ernannt oder eingestellt ist, sich um eine zur Versetzung freigegebene Stelle im Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft bewerben kann. In diesem Rahmen muss der Schulträger stets die Titel und Verdienste der Bewerber vergleichen und zusätzlich die Bewertungsberichte berücksichtigen.

⁽¹⁾ Dok., Parl. DG, Sitzungsperiode 2005-2006, Nr. 54/1, S. 39.

In der Begründung des Dekretentwurfs, der zum o.a. Dekret vom 26. Juni 2006 geworden ist, wird Folgendes geschrieben :

"In den Kernbereichen «zeitweilige Einstellung», «Versetzung», «definitive Ernennung», «Disziplinarordnung und Einspruchsverfahren» erfolgt eine weitestgehende inhaltliche Vereinheitlichung der verschiedenen Dienstrechte. Unterschiede bleiben dort bestehen, wo dies auf Grund der spezifischen Situation des betreffenden Unterrichtsnetzes objektiv zu rechtfertigen ist." ⁽²⁾.

Mit anderen Worten hat das o.a. Dekret vom 26. Juni 2006 gemäß Artikel 24, § 4, der Verfassung bereits die objektiven Unterschiede berücksichtigt, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepasste Behandlung rechtfertigen ⁽³⁾. Die Ausführung des Dekrets kann also zu keinen anderen Behandlungsunterschieden führen, durch die namentlich der Vergleich der Titel und Verdienste der aus den verschiedenen Unterrichtsnetzen stammenden Bewerber erschwert wird.

1.4. Daraus ist zu schließen, dass die Unterschiede zwischen den in den drei Erlassentwürfen vorgesehenen Mustern so beschaffen sind, dass sie der o. a. Absicht des Dekretgebers nicht zu entsprechen scheinen.

Die drei Erlassentwürfe müssen demzufolge übereinstimmende Muster festlegen.

2. Es steht der Regierung nicht zu, Regeln bezüglich der amtlichen Schweigepflicht aufzuerlegen. Der letzte Satz der Anlage des Erlassentwurfs 43.363/2 ("Der Inhalt dieses Dokuments unterliegt der amtlichen Schweigepflicht") ist deshalb auszulassen.

⁽²⁾ Dok., Parl. DG, Sitzungsperiode 2005-2006, Nr. 54/1, S. 2.

⁽³⁾ Siehe auch das am 26. März 2006 abgegebene Gutachten 39.863/2 über einen Vorentwurf eines Dekrets, der zum o.a. Dekret vom 6. Juni 2006 geworden ist (Dok., Parl. DG, Sitzungsperiode 2005-2006, Nr. 54/1, S. 117-118).

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	P. VANDERNOOT,	Staatsräte,
den Frauen	M. BAGUET,	
	B. VIGNERON,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

B. VIGNERON

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN,